



Richtlinie zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Korruption

Version vom 07.03.2024

Inhalt

Inhalt	2
1. Ziel und Zweck der Richtlinie.....	4
2. Geltungsbereich	4
3. Begriff und Rechtsgrundlagen	5
4. Schutzgüter der Korruptionstatbestände.....	6
5. Grundlegende Prinzipien zur Korruptionsprävention	6
6. Konkrete Handlungsanweisungen zur Absicherung des eigenen Handelns	8
6.1. Trennung von Dienst- und Privatleben	8
6.2. Offenlegungspflichten.....	9
6.2.1. Offenlegungspflichten von Teilhaberschaften	9
6.2.2. Offenlegungspflichten für Referenten und Autoren	10
6.2.3. Offenlegungspflichten der Prüfarzte klinischer Studien	10
6.2.4. Offenlegungspflichten bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen	11
6.2.5. Offenlegungspflichten im Rahmen der Mitarbeit in Kommissionen.....	11
6.2.6. Offenlegungspflichten der Mitglieder des Klinikumsvorstandes	11
7. Allgemeine Präventive Maßnahmen	12
8. Zuwendungen an Beschäftigte	13
8.1. Geld- und Sachgeschenke	13
8.1.1. Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige Vorteile durch Industriepartner	13
8.1.2. Sonderfall Patientengeschenke	13
8.1.3. Geschenke unter Kollegen.....	14
8.2. Bewirtungen durch Dritte	14
8.3. Nebentätigkeiten	15
8.4. Kostenübernahme zur Teilnahme an Fortbildungen und Kongressen	16
9. Zuwendungen an das Universitätsklinikum Jena	17
9.1. Spenden	17
9.2. Educational Grants.....	18
9.3. Sponsoring	18
9.4. Industrieförderte Forschung	19
10. Sonstige Beziehungen zu Industriepartnern	20
10.1. Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen	20
10.2. Empfang von Außendienstmitarbeitern.....	21
10.3. Kostenfreie Instruktions- und Fortbildungsveranstaltungen von Unternehmen.....	22
10.4. Überlassung von Geräten, Instrumenten, Verbrauchsmaterialien und Arzneimittelmustern	22
10.5. Hospitationen	24
11. Kooperationen.....	24
11.1. Beziehung zu niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern	24
11.2. Beziehungen zu Heil- und Hilfsmittelerbringern	25
11.3. Beziehungen zu öffentlichen Apotheken	26
11.4. Vermittlung von Diensten Dritter.....	26
12. Werbung.....	27
13. Zuwendungen an Dritte.....	27

14. Spenden und Sponsoring durch das Universitätsklinikum Jena.....	28
15. Organisatorische Maßnahmen.....	28
15.1. Rolle der Führungskräfte.....	28
15.2. Antikorruptionsbeauftragte.....	28
15.3. Verhalten bei Korruptionsverdacht.....	29
16. Maßnahmen und Folgen von Korruptionsvergehen.....	30
17. Verhaltensempfehlungen zur Korruptionsprävention.....	31
18. Rechtsvorschriften, Kodizes, Dienst- und Arbeitsanweisungen.....	33
19. Inkrafttreten.....	34
20. Freigabe.....	34

1. Ziel und Zweck der Richtlinie

Das Compliance Management System am Universitätsklinikum Jena ordnet Korruptionsrisiken als Hochrisikobereich ein und bestimmt im **Verhaltenskodex Compliance des UKJ** die dazu gehörigen Präventionsgrundsätze unseres Handelns. Sie orientieren sich an den Anforderungen der **Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen**.

Die vorliegende Richtlinie soll Beschäftigte¹ in Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte und zur wirkungsvollen Korruptionsbekämpfung sensibilisieren und Hilfestellungen im Umgang mit konkreten Sachverhalten bieten.

Es ist Ziel, jeglichen Verdacht auf Interessenkonflikte oder Korruption zu vermeiden, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Universitätsklinikums und die Rechtschaffenheit seiner Beschäftigten zu stärken, die Beschäftigten vor Verdächtigungen zu schützen und die Vermögensinteressen des Universitätsklinikums zu wahren. Diese Grundsätze sind im **Verhaltenskodex Compliance des UKJ** verankert.

Zur Korruptionsbekämpfung zählen sowohl Maßnahmen zur Prävention als auch zur Aufdeckung von Korruption und zum im Umgang mit Korruptionshinweisen.

Korruptes Verhalten hat vielfältige negative Konsequenzen; es

1. beschädigt das Ansehen des Universitätsklinikums und seiner Beschäftigten,
2. stellt einen Straftatbestand dar (vgl. §§ 331 ff. und 299a f. StGB)
3. fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an,
4. kann zu arbeitsrechtlichen Sanktionen führen.

Diese Richtlinie beschreibt die Grenzen des Möglichen und Zulässigen, kann aber nicht alle denkbaren Fallkonstellationen abdecken; im Zweifel müssen sich die Beschäftigten bei Ihren Vorgesetzten oder in der Stabsstelle Innenrevision, Compliance und Risikomanagement informieren und beraten lassen.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie ist verbindlich für alle Beschäftigten des Universitätsklinikum Jena sowie seiner Tochtergesellschaften. Es besteht für jeden einzelnen Beschäftigten die Pflicht, sich über die Inhalte zu informieren.

¹ mit dieser Form sind alle Geschlechtergruppen umfasst (männlich/weiblich/divers)

Treten Beschäftigte außerhalb ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen auf dem Gebiet ihrer beruflichen Tätigkeit auf und werden dabei mit dem Universitätsklinikum Jena in Verbindung gebracht, sind diese Regelungen ebenso zu beachten.

3. Begriff und Rechtsgrundlagen

Korruption ist der Missbrauch oder das Ausnutzen von anvertrauter Macht, einer Funktion bzw. anvertrauter Befugnisse zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

Im deutschen Recht wird Korruption durch verschiedene Straftatbestände sanktioniert:

- Vorteilsnahme /-gewährung (Amtsträger) §§ 331, 333 StGB
- Bestechung/ Bestechlichkeit (Amtsträger) §§ 332, 334 StGB
- Bestechung/ Bestechlichkeit im Gesundheitswesen §§ 299a, 299b StGB

Die Beschäftigten des Universitätsklinikum Jena sind Amtsträger in diesem Sinne. Das Strafmaß reicht von Geldstrafen bis hin zu mehrjährigen Freiheitsstrafen.

Korruptionsrisiken können auch durch Interessenkonflikte entstehen. Interessenkonflikte sind definiert als Situationen, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird. Unter einem primären Interesse versteht man im Gesundheitswesen u.a. das Interesse der Beschäftigten die Patienten entsprechend der zugrundeliegenden Erkrankung, aber auch ihrer Wünsche und Erwartungen bestmöglich zu behandeln und zu beraten. Dies bezieht auch Angehörige aller Heilberufe sowie die Wissenschaftler anderer Disziplinen im gesundheitswissenschaftlichen Umfeld ein, unvoreingenommen zu handeln und frei zu forschen. Sekundäre Interessen dagegen sind z.B. die Interessen von pharmazeutischen Unternehmen, Medizinprodukte-Herstellern oder von Produktherstellern und Dienstleistern unterstützender Technologien, die etwa durch eine Vortrags- oder Kongresseinladung, die Finanzierung von privater oder staatlicher Auftragsforschung, Beraterhonorare oder die kostenlose Bereitstellung eines Forschungsgeräts eine Beziehung herstellen und dadurch ihre Interessen verfolgen. Auch persönliche oder berufliche Beziehungsgeflechte und Konkurrenzsituationen können sekundäre Interessen auslösen.²

² Quelle: Medizinischer Fakultätentag, Positionspapier „Transparenz und Umgang mit Interessenkonflikten an den medizinischen Fakultäten“, Seite 2

4. Schutzgüter der Korruptionstatbestände

Leitgedanke des Korruptionsstrafrechts ist der Schutz der Sachlichkeit der Berufsausübung sowie der Schutz des Wettbewerbs.

I. Amtsträgerkorruption:

- Vermeidung des Anscheins der Käuflichkeit von Entscheidungen
- Vertrauen in die Sachlichkeit und Neutralität von Entscheidungen

II. Privatrechtsbestechung:

- Sicherstellung der Lauterkeit des Wettbewerbs
- Verhinderung unlauterer Benachteiligung der Wettbewerber
- Vermeidung der Verletzung der Interessen des Auftraggebers

III. Bestechung im Gesundheitswesen

- Sicherstellung der Lauterkeit des Wettbewerbs im Gesundheitswesen
- Vertrauen in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen

5. Grundlegende Prinzipien zur Korruptionsprävention

Ein Anfangsverdacht für Korruption kann durch die Beachtung der folgenden Prinzipien weitgehend vermieden werden.

Trennungsprinzip

Das Trennungsprinzip verlangt eine Trennung von Zuwendungen an das UKJ oder an einzelne Beschäftigte einerseits von Beschaffungsentscheidungen und Umsatzgeschäften andererseits.

Entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen Dritter an Beschäftigte dürfen Therapie-, Verordnungs-, Beschaffungs- und andere berufliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Ärztliche Entscheidungen sind ausschließlich am Patientenwohl auszurichten. Die Wahlfreiheit des Patienten im Hinblick auf medizinische und heilberufliche Leistungen ist zu gewährleisten.

Beschaffungsentscheidungen sind auf der Basis der gesetzlichen Vergaberegeln und der Beschaffungsrichtlinie zu treffen. Die Mitwirkung des Antragstellers einer Beschaffung beschränkt sich auf fachlich-inhaltliche Aspekte.

Über die Arzneimittelliste des Universitätsklinikum Jena entscheidet die Arzneimittelkommission des Universitätsklinikum Jena, die nach einer Geschäftsordnung arbeitet.

Transparenz- und Genehmigungsprinzip

Entgeltliche oder unentgeltliche (auch nur angebotene) Leistungen an Beschäftigte, die in Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit stehen, sind unverzüglich dem Arbeitgeber offenzulegen und bedürfen der Genehmigung. Durch die Offenlegung findet die Zuwendung nicht im Verborgenen statt. Sie dient der Vertrauensbildung und macht mögliche Interessenkonflikte sichtbar. Transparenz ermöglicht die Wahrnehmung und Bewertung von Risiken einer unangemessenen Beeinflussung durch sekundäre Interessen.

Äquivalenzprinzip

Für monetär basierte Interessenkonflikte gibt es grundsätzlich keinen Minimalwert für Zuwendungen, unter dem eine Einflussnahme ausgeschlossen wird. Mit dem Wert der Zuwendung steigt jedoch das Konfliktpotenzial und somit auch das Risiko für unangemessene Beeinflussungen.³ Daher sollen Leistungen und Gegenleistungen in einer Geschäftsbeziehung sowie bei Zuwendungen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Vergütungen dürfen nicht zu unzulässigen Vorteilen bei dem Vergüteten führen. Der Auftraggeber muss ein legitimes Interesse an der Leistungserbringung und an dessen Ergebnis haben. Neben Kriterien wie beispielsweise Zeitaufwand, Kompetenz und Schwierigkeitsgrad kann als Anhaltspunkt für die Angemessenheit auch die Gebührenordnung (GOÄ) der Ärzte dienen.

Durch die Einhaltung des Äquivalenzprinzips soll vermieden werden, dass der Eindruck der Vorteilsgewährung bzw. –annahme entsteht.

Dokumentationsprinzip

Das Dokumentationsprinzip verlangt eine schriftliche Dokumentation sämtlicher Leistungen an das UKJ oder dessen Beschäftigte, soweit ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht. Dabei sind auch eventuelle Gegenleistungen zu dokumentieren.

Nur so wird eine rechtlich nicht beanstandete Zuwendung für Dritte nachvollziehbar und ein späterer Verdacht der Strafbarkeit minimiert oder idealerweise ausgeräumt.

Prinzip der Bargeldlosigkeit

Die von Unternehmen oder deren Vertretern bzw. von Förderern des Universitätsklinikum Jena geleisteten Zuwendungen dürfen nicht in bar angenommen werden, sondern müssen generell transparent und nachvollziehbar auf ein Bankkonto überwiesen werden.

³ Quelle: Medizinischer Fakultätentag, Positionspapier „Transparenz und Umgang mit Interessenkonflikten an den medizinischen Fakultäten“, Seite 1

Splittingverbot

Forschungsprojekte sollen nicht in einen „hauptamtlichen“ Teil am UKJ und einen Teil, der in Nebentätigkeit ausgeführt wird, getrennt werden. Damit soll ein Nachteil der „öffentlichen Hand“ vermieden werden. Vorhaben sollen in der Regel „im Hauptamt“ als Dienstaufgabe durchgeführt werden. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verhinderung von Interessenkollisionen
- Reputationsschutz
- Offenlegung von wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers (z.B. des Prüfarztes siehe § 7 Abs. 3 Nr. 7 GCPV⁴).
- Rechtsgüterschutz der Institution (geistiges Eigentum).

6. Konkrete Handlungsanweisungen zur Absicherung des eigenen Handelns

Eine konsequente Umsetzung der nachfolgenden Handlungsanweisungen dient dazu, die Glaubwürdigkeit und die Reputation des UKJ aufrechtzuerhalten. Zugleich trägt die Beachtung der o.g. Grundprinzipien zur eigenen Absicherung bei.

6.1. Trennung von Dienst- und Privatleben

Im Arbeitsalltag kann es zu Berührungen und Überschneidungen zwischen dienstlicher Tätigkeit und Privatleben kommen.

- Achten Sie konsequent auf die Trennung von Dienst und Privatleben!
- Bei der Beurteilung eventueller Interessenkonflikte oder Befangenheit sollten Sie sich immer von der Frage leiten lassen, wie objektiv eine ggf. auch negative Entscheidung getroffen werden kann, ohne das Gefühl zu haben, einer Seite nicht gerecht zu werden.

Überall, wo es zu Verknüpfungen zwischen privaten und arbeitsvertraglichen Interessen kommen kann, müssen sich die Beschäftigten im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeiten sowie im persönlichen Umgang größte Zurückhaltung auferlegen, um bereits den Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden. Eine Gefahr von Interessenverknüpfungen besteht aufgrund privater Kontakte, die Befangenheit auslösen und die dienstliche Objektivität beeinflussen können.

Dies kann auch der Fall sein, wenn mit Firmen, mit denen im Rahmen der arbeitsvertraglichen Tätigkeiten Berührungspunkte bestehen, Privatgeschäfte (Kreditverträge, Verträge zu

⁴ Handreichung „Bei der Ethik-Kommission vorzulegende Qualifikationsnachweise für Prüfer, Stellvertreter und Prüfstelle“

Nebentätigkeiten o. ä.) abgeschlossen werden oder dort Angehörige beschäftigt sind oder werden sollen.

Angehörige sind (in Anlehnung an § 4 UVgO):

- Ehegatten
- Verlobte
- Lebenspartner
- Verwandte und Verschwägere in gerader Linie (Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.)
- Geschwister und Kinder der Geschwister
- Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister
- Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner
- Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder

Befangenheit kann aufgrund von Freundschaft, Dankbarkeit, Feindschaft, Rivalität o.ä. entstehen.

- Erkennen Sie Situationen, in denen die Gefahr besteht, dass aufgrund privater Kontakte zu Personen, denen Sie sich verbunden fühlen oder durch Befangenheit die dienstliche Objektivität beeinflusst werden kann, unterrichten Sie nach dem Transparenzgrundsatz Ihren Vorgesetzten!

Der Vorgesetzte soll für den konkreten Fall Vorkehrungsmaßnahmen (z.B. Entbindung von Entscheidungen oder Aufgaben, angemessene Kontrollen) treffen. Ferner entscheidet der Vorgesetzte darüber, ob er die Antikorruptionsbeauftragte des UKJ einbezieht. Besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei Vergabe- bzw. Beschaffungsverfahren zu beachten. Näheres dazu wird in Ziff. 11.1 erläutert.

6.2. Offenlegungspflichten

6.2.1. Offenlegungspflichten von Teilhaberschaften

Beschäftigte, die auf Geschäftsbeziehungen des Universitätsklinikums mit anderen Unternehmen Einfluss nehmen können, z.B. weil sie oder ihr Angehöriger Anteile an einem Unternehmen haben mit dem das UKJ eine vertragliche Beziehung eingeht, legen diesen Sachverhalt gemäß der **Verfahrensweisung des Universitätsklinikums Jena zur Mitteilung von Teilhaberschaften zur Vermeidung von Interessenkonflikten** frühzeitig mit Hilfe der **Mitteilung einer Teilhaberschaft** offen, wenn sie über die dienstliche Stellung sich oder auch Angehörigen Vorteile durch geschäftliche Entscheidungen verschaffen können.

Dieses Vorgehen dient der Transparenz und dem Schutz der Beschäftigten und Geschäftspartner und ermöglicht entsprechend der Verfahrensanweisung die Einleitung vorbeugender Maßnahmen.

6.2.2. Offenlegungspflichten für Referenten und Autoren

Im Rahmen der Publikation von Forschungsergebnissen sind die Beziehungen des Forschers zum Auftraggeber und dessen Interessen offen zu legen. Damit ist insbesondere kenntlich zu machen, von wem das Projekt unterstützt wurde.

Der verantwortliche Leiter bzw. Ausrichter/ Organisator einer Veranstaltung zur Fort- und Weiterbildung oder einer wissenschaftlichen Veranstaltung soll in Anlehnung der Verfahrensordnung der Landesärztekammer Thüringen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat vom 1. Januar 2006 (in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Vorstandes vom 13. September 2023) eine Erklärungen über die Unabhängigkeit aller Referenten und Moderatoren von Veranstaltungen zur Gewährleistung der Firmen- und Produktneutralität (**„Konformitätserklärung für wissenschaftliche Leiter“⁵**) abgeben. Sofern auf der Veranstaltung Firmenreferenten auftreten, ist vom verantwortlichen Leiter / Ausrichter/ Organisator die **„Erklärung für wissenschaftliche Leiter für Firmenreferenten“⁶** auszufüllen. Die Erklärungen sind zu den Organisationsunterlagen zu nehmen, sofern sie nicht auch der Landesärztekammer Thüringen vorzulegen sind. Interessenkonflikte des wissenschaftlichen Leiters, des Veranstalters sowie der Referenten sind in geeigneter Form als Selbstauskunft gegenüber den Teilnehmern offen zu legen.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten richten sich bei der Einreichung von wissenschaftlichen oder medizinischen Beiträgen in Fachjournalen u. ä. nach den Vorgaben der jeweiligen Redaktionen.

6.2.3. Offenlegungspflichten der Prüfarzte klinischer Studien

Vor der Durchführung einer klinischen Prüfung von Arzneimitteln ist eine Genehmigung der zuständigen Bundesoberbehörde und der federführenden Ethikkommission erforderlich. § 7 GCP-V enthält Vorgaben des Verfahrens der Antragstellung. Dort enthalten ist auch eine Auflistung der jeweils notwendigen Dokumentation, die der Bundesoberbehörde und/oder der Ethikkommission einzureichen sind. Anzugeben sind unter anderem der Name oder die Firma und Anschrift des Sponsors, der Gegenstand der klinischen Prüfung und ihre Ziele, eine Erklärung zur Einbeziehung

⁵ Anhang 3 Verfahrensordnung der Landesärztekammer Thüringen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat vom 1. Januar 2006 (in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Vorstandes vom 13. September 2023)

⁶ Anhang 4 Verfahrensordnung der Landesärztekammer Thüringen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat vom 1. Januar 2006 (in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Vorstandes vom 13. September 2023)

möglicherweise vom Sponsor oder Prüfer abhängiger Personen, Angaben zur Finanzierung der klinischen Prüfung, wesentliche Elemente der zwischen dem Sponsor und der Prüfstelle vorgesehenen Verträge und Angaben zu möglichen wirtschaftlichen und anderen Interessen der Prüfer im Zusammenhang mit den Prüfpräparaten.

6.2.4. Offenlegungspflichten bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen

Im Rahmen von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ist von allen am Vergabeverfahren Beteiligten das **Formblatt Offenlegung von Interessenkonflikten in Vergabeverfahren** auszufüllen.

6.2.5. Offenlegungspflichten im Rahmen der Mitarbeit in Kommissionen

Gemäß § 3 der **Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission des Universitätsklinikums Jena** erfüllen die Mitglieder der Arzneimittelkommission ihre Aufgaben unabhängig. Beziehungen zur pharmazeutischen Industrie dürfen die Entscheidungen der Arzneimittelkommission nicht beeinflussen. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, bei Entscheidungen, die einzelne Produkte betreffen, potentielle Interessen offen zu legen. Im **Antragsformular an die Arzneimittelkommission zur Aufnahme eines neuen Arzneimittels** erfolgt die Deklaration von Interessenkonflikten des Antragstellers.

Die Mitglieder der Ethikkommission und die hinzugezogenen externen Sachverständigen geben zu jedem von der Ethikkommission zu bewertenden Antrag auf Genehmigung einer klinischen Prüfung bei Menschen die als **Anlage 1 der Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät vom 30. Januar 2018 beigefügte schriftliche Erklärung zu persönlichen und finanziellen Interessen nach § 41a Abs. 3 Nr. 7 AMG** sowie die als **Anlage 2** beigefügte jährliche schriftliche Erklärung zu finanziellen Interessen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 ab.

Die Mitglieder der Ethikkommission, die an einem zur Beurteilung anstehenden Forschungsvorhaben beteiligt sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

6.2.6. Offenlegungspflichten der Mitglieder des Klinikumsvorstandes

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Jena vom 01.11.2023 ist jedes Mitglied der Geschäftsleitung verpflichtet, Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, Interessenkonflikte zu begründen, dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

7. Allgemeine Präventive Maßnahmen

Folgende allgemeine organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind am Universitätsklinikum Jena eingerichtet bzw. zu beachten:

- Unterschriftenordnung für das Management (inkl. Erteilung von Vollmachten)
- Umsetzung des Mehr-Augen-Prinzips
- Umsetzung des Funktionstrennungsprinzips durch organisatorische Maßnahmen
- Anwendung aufgestellter Beschaffungsgrundsätze für Geschäftspartner und Lieferanten
- Abwicklung von Beschaffungen nur über die eingerichteten Beschaffungsstellen unter Einbeziehung der Vergabestelle des Universitätsklinikum Jena
- Vereinbarung von Antikorruptionsklauseln bei der Vergabe von Aufträgen sowie in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Jena (ZVB)
- Verpflichtung der Führungskräfte zur Beachtung des Verhaltenskodex Compliance über die Dienstanweisung für Führungskräfte des Universitätsklinikum Jena
- Verpflichtung von Mitarbeitern privater Unternehmen, zum Beispiel Architektur- oder Ingenieurbüros, die Aufgaben am UKJ erfüllen, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), in der jeweils geltenden Fassung, (**Muster einer Verpflichtungserklärung** siehe Anlage).
Das Gleiche gilt für Privatpersonen, die bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mitwirken.
- Belehrung von neuen Beschäftigten u.a. zu Datenschutz, Dienstplichten, Compliance und Korruptionsprävention im Rahmen der Einstellung
- jährliche aktenkundige Belehrung aller Beschäftigten zur Korruptionsprävention und über die Inhalte der Antikorruptionsregelungen mittels eines Schulungsvideos durch die unmittelbaren Führungskräfte der Stabstellen, Geschäftsbereiche und Kliniken sowie Institute
- Die Compliancegrundsätze und -regeln des UKJ sind Seminarbestandteil des Interdisziplinären Führungskräfte trainings IFT
- Angebot von individuellen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Compliance und Korruptionsprävention über die Stabsstelle Innenrevision, Compliance und Risikomanagement

8. Zuwendungen an Beschäftigte

8.1. Geld- und Sachgeschenke

8.1.1. Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige Vorteile durch Industriepartner

Es gilt folgender Grundsatz: Die Annahme von Geschenken, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen (auch zum Vorteil eines Dritten wie z.B. an Familienangehörige oder Sportvereine) ist nur gestattet, sofern es sich um eine einmalige Zuwendung handelt, deren Wert die Geringfügigkeitsgrenze von 25,00 EUR nicht übersteigt. Sollte der Geschenkgeber beabsichtigen, einen Beschäftigten des Universitätsklinikum Jena zu beeinflussen, so ist die Annahme der Zuwendung auch unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze nicht gestattet.

Am Universitätsklinikum Jena wird unterschieden zwischen genehmigungsfreien, genehmigungspflichtigen und verbotenen Zuwendungen. Details sind der **Regelung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen am Universitätsklinikum Jena** zu entnehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Geldgeschenke sind nicht genehmigungsfähig und damit unzulässig.
- Wiederholte Sachgeschenke desselben Unternehmens dürfen pro Kalenderjahr den Wert von 100 Euro nicht übersteigen.
- Eintrittskarten für Sport-, Kultur- oder Freizeitveranstaltungen bzw. sonstige Freizeitangebote z.B. Fitnessstudio und Gutscheine dürfen als Geschenk nicht angenommen werden.

Den Beschäftigten der Beschaffungsstellen und der zentralen Vergabestelle ist auch die Annahme von genehmigungspflichtigen Geschenken, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen (auch zum Vorteil eines Dritten) generell nicht gestattet.

8.1.2. Sonderfall Patientengeschenke

Freiwillige Zuwendungen von Patienten und deren Angehörigen aus Dankbarkeit vor und während der Behandlung des Patienten sind nicht gestattet. Es soll nicht der Eindruck bei unseren Patienten entstehen, dass die Qualität unserer Arbeit von Geschenken/Zuwendungen abhängig ist oder der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.

Für Ärztinnen und Ärzten ist dies explizit in § 31 Abs. 1 der Berufsordnung Ärzte der LÄK Thüringen geregelt.

Da die Zurückweisung als Unhöflichkeit empfunden werden kann, ist eine Zuwendung zum Zeitpunkt der Entlassung unter engen Grenzen möglich. Die Voraussetzungen der Annahme von Patientengeschenken sind ebenfalls in der Regelung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen am Universitätsklinikum Jena beschrieben.

Auf Nachfrage des Patienten kann auf die Möglichkeit einer zweckgebundenen Spende zu Gunsten einer bestimmten Einrichtung des Universitätsklinikums hingewiesen werden (z. B. Spendenkonto Palliativmedizin, Förderverein des Universitätsklinikum Jena).

8.1.3. Geschenke unter Kollegen

Geschenke unter Beschäftigten zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Jubiläum oder Hochzeit gelten als nicht in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit stehend und sind daher dem Anlass entsprechend in üblichem Rahmen ohne Genehmigung möglich. Auch Verabschiedungsgeschenke zum Anlass des Dienstaustrittes sind in angemessenem Rahmen möglich.

Zuwendungen, die ausschließlich aus privaten Beziehungen (Freundschaft, Verwandtschaft etc.) gewährt werden, gelten ebenfalls nicht als in Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit stehend, sofern damit keine Erwartungen an den Empfänger in Bezug auf seine Aufgabenerfüllung für das Universitätsklinikum verbunden werden.

Bei Geschenken zwischen Beschäftigten ist jedoch dann Vorsicht geboten, wenn der Schenkende von Entscheidungen des Beschenkten, z.B. des Vorgesetzten profitieren könnte. Die Geschenke können in der Erwartung einer Gegenleistung angeboten werden, z.B. Wegsehen, Dulden, Beförderungen. Durch die Annahme von Geschenken kann eine Verpflichtung zur Dankbarkeit entstehen und zu einer wahrnehmbaren Bevorteilung des Schenkenden führen.

8.2. Bewirtungen durch Dritte

Die Bewirtung (Speisen und Getränke) durch Dritte ist ausschließlich aus dienstlichen Gründen und nur im Rahmen allgemeiner Veranstaltungen wie beispielsweise Empfängen, Einweihungen, Besichtigungen, Besprechungen oder Arbeitsessen und im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Kongressen/ Tagungen zulässig.

Als angemessen gelten:

- Die Gesamtkosten einer Bewirtung durch Dritte dürfen 75 Euro/Person⁷ pro Tag nicht übersteigen.
- Im Ausland sollte der steuerliche Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen als Maßstab herangezogen werden.
- Bewirtungen durch ein Unternehmen für einen Beschäftigten dürfen keinen regelmäßigen Charakter haben und nicht häufiger als einmal im Quartal erfolgen.

⁷ Wird die Bewirtung durch ein Cateringunternehmen durchgeführt, gilt der genannte Betrag nur für Speisen und Getränke

- Die Bewirtung darf nicht in Gourmet-, Event- und Luxusrestaurants und nicht in Verbindung mit Rahmenprogrammen sowie mit extravaganter Charakter⁸ erfolgen.
- Kosten für Begleitpersonen dürfen nicht übernommen werden.
- Bewirtungen zu privaten Anlässen (Geburtstage, Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Promotions- und Habilitationsfeiern) der Beschäftigten bzw. geselligen Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge) durch Firmen sind nicht gestattet.
- Die Bewirtung im Rahmen von Besprechungen und Arbeitsessen ist nur erlaubt, wenn inhaltliche Fragen bezüglich der vertraglichen Zusammenarbeit (zum Beispiel Projektstand) erörtert werden. Ein Essen anlässlich eines Verkaufsgesprächs mit einem Außendienstmitarbeiter ist unzulässig.

8.3. Nebentätigkeiten

Überlegen Sie, wo Ihr beruflicher Schwerpunkt liegt und ob Sie im Falle einer Nebentätigkeit in eine Konfliktsituation kommen könnten.

Nebentätigkeiten müssen vor deren Aufnahme im Geschäftsbereich Personalmanagement auf Grundlage von Transparenz und Dokumentation aller relevanten Einzelheiten angezeigt bzw. genehmigt werden.

Eine Nebentätigkeit kann untersagt oder eine bereits erteilte Genehmigung widerrufen werden, wenn die Nebentätigkeit den Anschein begründet, dass die Objektivität der Dienstaufgabe nicht mehr gewährleistet ist und das Vertrauen in die Integrität der Wissenschaft gefährdet und das Ansehen des Universitätsklinikum Jena beschädigt wird.

Leistung und Gegenleistung müssen auch bei genehmigten Nebentätigkeiten des Beschäftigten stets in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und nachvollziehbar sein. Als Richtwert für die Angemessenheit einer Vergütung dient ein Stundensatz von bis zu 350 Euro. Die Summe der jährlichen Einnahmen des Beschäftigten aus Nebentätigkeiten soll 100.000 Euro nicht überschreiten.

Im Sinne des Splittingverbotes darf über einen Vertrag in Nebentätigkeit nicht gesondert vergütet werden, was ohnehin Dienstaufgabe ist. Dies gilt insbesondere für alle Tätigkeiten innerhalb einer Studie / Forschung am Universitätsklinikum Jena, z.B. als Referent, Berater, Leiter einer klinischen Prüfung (LKP), Prüfleiter, Clinical Investigator (CI), Mitarbeiter im Prüfungsausschuss (member of steering committee), etc. bis zum endgültig festgestellten Abschluss der Studie / Forschung. Auch Anwendungsbeobachtungen können nicht als Nebentätigkeit genehmigt werden.

⁸ Siehe Leitlinien des Vorstandes des FSA gemäß § 6 Abs. 2 FSA-Kodex Fachkreise

Aufgrund des Trennungsprinzips können Dienstreisen – auch wenn die Kosten hierfür von einem Dritten übernommen werden – nicht für die Durchführung von Nebentätigkeiten unterbrochen oder angehängt werden.

Näheres ist dem **Leitfaden zum Umgang mit Nebentätigkeiten am Universitätsklinikum Jena** zu entnehmen.

8.4. Kostenübernahme zur Teilnahme an Fortbildungen und Kongressen

Das Universitätsklinikum Jena unterstützt gemäß § 5 Abs. 6 S. 3 ThürHG die Fort- und Weiterbildung seines Personals. Für ausschließlich berufsbezogene Fortbildungen gestattet § 32 Abs. 2 der Berufsordnung Ärzte der LÄK Thüringen die Annahme von geldwerten Vorteilen (Kostenübernahme) in angemessener Höhe.

Eine Kostenübernahme für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen u.ä. durch Unternehmen ist daher grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Genehmigung durch den Geschäftsbereich Personalmanagement. Dabei handelt es sich, im Unterschied zu den Educational Grants, nicht um Förderungen, die von Unternehmen ausgelobt werden und denen ein Bewerbungsverfahren vorausgeht. Zu den Educational Grants siehe Ziff.9.2.

Was bei Produktschulungen u. ä. zu beachten ist, wird unter Ziff. 10.3 gesondert dargestellt.

Bei aktiver Teilnahme an Tagungen und Kongressen in Form von Referaten, Moderationen und Posterpräsentationen, für die eine zusätzliche Vergütung gezahlt wird, sind die vorgenannten Ausführungen zu Nebentätigkeiten zu beachten.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung vorliegen:

- (1) Die Teilnahme verfolgt den Zweck, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse des Universitätsklinikum Jena liegen.
- (2) Der wissenschaftliche bzw. dienstliche Aspekt muss eindeutig im Vordergrund stehen. Daher besteht Anwesenheitspflicht während der gesamten Veranstaltung. Mit der Reise verbundene Aufenthalte zu privaten Zwecken sind möglich, dürfen zeitlich aber nur von untergeordneter Bedeutung sein. Jegliche Kostenübernahme für private Begleitpersonen ist ausgeschlossen.

Informationen zur Kostenerstattung sind in der **Regelung zu Dienstreisen und Fort- und Weiterbildungsreisen** des Universitätsklinikum Jena finden.

Die Teilnahme an mehr als zwei Veranstaltungen mit finanzieller Unterstützung desselben Unternehmens im Jahr ist zu vermeiden.

Eine direkte Übernahme von angemessenen Veranstaltungs-, Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten durch Externe darf genehmigt werden,

- bei aktiver Teilnahme des Beschäftigten an der Veranstaltung z.B. durch Vortrag, Moderation oder Präsentation (siehe Abschnitt Nebentätigkeiten)
- Vorliegen eines wissenschaftliches/fachliches Interesse an der Teilnahme
- Teilnahme bei notwendigen Produktschulungen (im Rahmen eines - vorherigen – Beschaffungsvorgangs siehe Abschnitt kostenfreie Instruktionsveranstaltungen).
- Teilnahme, wenn die Finanzierung durch ein anderes Krankenhaus, eine sonstige medizinische Einrichtung für die Patientenversorgung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgt.

9. Zuwendungen an das Universitätsklinikum Jena

9.1. Spenden

Spenden sind einseitige Zuwendungen in Form von Geld oder Sachleistungen an das Universitätsklinikum Jena zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Die Zuwendung erfolgt freiwillig und uneigennützig ohne Gegenleistung des Universitätsklinikum Jena oder einzelner Beschäftigter. Unschädlich ist es, auf die Unterstützung des Spenders hinzuweisen bzw. einen Dank auszusprechen.
- Spenden dürfen nicht im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften des Universitätsklinikums Jena wie beispielsweise Beschaffungs-, Therapie- und Verordnungsentscheidungen und nicht mit Zuweisungen von Patienten und Untersuchungsmaterial entstehen.
- Die Spende darf nur für die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke, wie Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung (sogenannte Educational Grants) oder zur Unterstützung der Patientenversorgung angenommen und verwendet werden.
- Eine durch den Spender vorgegebene Verwendung für einzelne Beschäftigte ist ausgeschlossen.
- Eine Finanzierung von sozialen Veranstaltungen wie Betriebsausflüge, Weihnachtsfeier, Feiern zu persönlichen Anlässen und Bewirtungen aus Spendenmitteln ist **nicht** möglich.
- Die mit der Spende zu begünstigende Einrichtung (Spendenempfänger) hat die zur Prüfung der Voraussetzungen der Spendenannahme erforderlichen Angaben in der Spendenanzeige darzulegen. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Spendenannahme hat der Spendenempfänger das Formular „Drittmittelanzeige Spende“ auszufüllen. Bei Sachspenden von nicht natürlichen Personen (z.B. Unternehmen, Körperschaften, Stiftungen) ist das ergänzende Formular „**Erklärung des Spenders**“ zur Erklärung der Herkunft und zur Bewertung des Wertes der Sachspende auszufüllen.

Spenden ab 500 Euro werden aus Transparenzgründen auf der Homepage des Universitätsklinikum Jena veröffentlicht.

9.2. Educational Grants

Die Educational Grants stellen eine Ausbildungsförderung an Einrichtungen des Gesundheitswesens dar. Diese wird zuvor durch die Firmen ausgelobt und es besteht die Möglichkeit für die medizinische Einrichtung sich darauf zu bewerben.

Folgende Varianten der Ausbildungsförderung werden unterschieden:

1. Unterstützung der Teilnahme medizinischer Fachkräfte an von Dritten/Einrichtungen des Gesundheitswesens organisierten Weiterbildungsveranstaltungen,
2. Zuwendungen für Stipendien (Ausbildungsförderung eines Medizinstudenten) und Fellowship-Programmen (Unterstützung einer intensiven postgradualen Ausbildungsspanne für Ärzte mit abgeschlossenem Medizinstudium in einem speziellen klinischen Fachgebiet nach der Facharztausbildung)

Zu beachten ist:

- Das Antragsverfahren/Bewerbungsverfahren soll im Vorfeld der vertragsschließenden Stelle am Universitätsklinikum Jena bekannt gegeben werden.
- Es ist immer eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem UKJ und der Firma zu schließen.
- Die begünstigte Person/Personenkreis (bei Teilnahme an Fortbildung) muss von der beantragenden Struktureinheit benannt werden.
- Es erfolgt keine direkte finanzielle oder materielle Unterstützung an einzelne Beschäftigte für die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Dritten sondern die Mittel werden vom UKJ verwaltet.

9.3. Sponsoring

Unternehmen können sich finanziell oder durch sachliche Unterstützungsleistungen in angemessenem Rahmen an der Ausrichtung von Veranstaltungen (Kongresse, Fort- und Weiterbildungen) des Universitätsklinikum Jena beteiligen. Folgende Voraussetzungen sind für die Zulässigkeit zu erfüllen: Es darf in der Öffentlichkeit nicht der Anschein entstehen, dass das Handeln des Universitätsklinikum Jena und seiner Beschäftigten durch die Sponsoringleistungen beeinflusst wird. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit ist zu gewährleisten. Der fachliche und wissenschaftliche Aspekt der unterstützten Veranstaltung muss eindeutig den Schwerpunkt bilden. Der Sponsor muss einen sachlich- bzw. fachlichen Bezug zur Veranstaltung aufweisen.

Der Sponsor darf keinen herausgehobenen bzw. entscheidenden Einfluss auf die Inhalte der Veranstaltung nehmen. Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind immer schriftlich in Form eines Sponsoringvertrages mit dem Universitätsklinikum Jena als Vertragspartner zu vereinbaren. Das Universitätsklinikum Jena hält einen **Mustersponsoringvertrag** bereit.

Potentielle Sponsoren können in Form einer Ankündigung und der damit im Zusammenhang

stehenden imagefördernden Werbe- und Präsentationsmöglichkeit auf geplante Veranstaltungen hingewiesen werden und die Sponsorenbeteiligung vom UKJ anhand für alle Sponsoren gleichermaßen geltenden „Kataloge“ angefragt werden. Eine Orientierung hierfür bietet die **Regelung zur Veranstaltungsorganisation**. Die Auswahl unter mehreren Sponsoren hat unter objektiven Kriterien zu erfolgen. Leistung- und Gegenleistung müssen nach dem Äquivalenzprinzip in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Anhaltspunkte für angemessene Kostenbeteiligungen liefert die Regelung zur Veranstaltungsorganisation.

Bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung ist auf die Unterstützung des Sponsors hinzuweisen (z.B. Programmflyer, Internet, Plakate).

Umfassende Ausführungen für einzelne Sponsoringaktivitäten sind der **Regelung zur Veranstaltungsorganisation zur Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen** zu entnehmen. Orientierung bietet auch das Merkblatt zur Firmen- und Produktneutralität Anhang 2 der Verfahrensordnung der Landesärztekammer Thüringen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat vom 1. Januar 2006 (in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Vorstandes vom 13. September 2023).

Für die Zulässigkeit von Sponsoring sowie das Verfahren bei Sponsoring sind die Grundsätze der Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 08.01.2019 heranzuziehen.

9.4. Industriegeförderte Forschung

Die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln zur Durchführung von Forschungsvorhaben durch die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer gehört gemäß § 66 ThürHG zu deren hochschulrechtlich verankerten Dienstaufgaben. Die Annahme von Drittmitteln kann jedoch einen Vorteil im Sinne des Strafrechts darstellen. Um diesen Konflikt zwischen der Verpflichtung zur Einwerbung von Drittmitteln und der potentiellen Strafbarkeit bei der Annahme von Vorteilen Dritter zu lösen, ist es besonders wichtig, den in § 66 Abs. 3 und 4 ThürHG vorgeschriebenen Weg der Drittmittelinwerbung und –verwaltung einzuhalten. Dadurch wird ein hohes Maß an Transparenz und Kontrollmöglichkeiten gewährleistet. Insbesondere ist Wert auf die Drittmittelanzeige und -genehmigung sowie die Verwaltung bzw. Bewirtschaftung durch das Universitätsklinikum Jena und auf dessen Geschäftskonten zu legen. Näheres regelt die Drittmittelrichtlinie des Universitätsklinikum Jena sowie die Verfahrensanweisung wissenschaftliche Dienstleistungen.

Folgende Grundsätze zur Korruptionsprävention sind zu beachten:

- Die Klinikumsverwaltung ist gemäß der Drittmittelregelung frühzeitig zu Verhandlungen

mit Unternehmen zur Forschungsförderung einzubeziehen.

- Die finanzielle Unterstützung des Forschungsvorhabens darf nicht gefordert werden (gilt nicht für Studien- hier sind Leistung und Gegenleistung angemessen zu kalkulieren. Es hat ein Leistungsaustausch nach dem Äquivalenzprinzip stattzufinden.).
- Das Forschungsvorhaben darf nur erfolgen, wenn an der Durchführung ein wissenschaftliches Interesse besteht.
- Die wissenschaftliche Unabhängigkeit ist zu gewährleisten.
- Leistungen und Gegenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen (Äquivalenzprinzip).
- Vertragspartner ist das Universitätsklinikum Jena durch dazu bevollmächtigte Stellen. Es ist vollständige Transparenz der Umstände und Interessen herzustellen.
- Der Abschluss des Vertrages darf nicht im Zusammenhang mit vergangenen Beschaffungsentscheidungen stehen und nicht mit Erwartungen an zukünftige Beschaffungsentscheidungen verbunden sein.
- „Verdeckte“ Studien, die in Wirklichkeit einem Werbezweck, der Bedarfsförderung oder der Vermarktung eines Präparates dienen, sind nach dem Heilmittelwerbegesetz unzulässig und unvereinbar mit der ärztlichen Berufsordnung und dürfen am Universitätsklinikum Jena nicht durchgeführt werden.
- Sofern Medizinprodukte im Rahmen einer Studie gestellt werden, sind diese ausschließlich für diese zu verwenden. Der Umgang mit dem Medizinprodukt nach Beendigung der Studie ist vertraglich zu regeln.

10. Sonstige Beziehungen zu Industriepartnern

10.1. Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen

Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen oder die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen müssen unbeeinflusst von sachfremden Erwägungen getroffen werden. Die Vorschriften des Vergaberechts sind dabei zu beachten. Nach § 6 Vergabeverordnung bzw. § 4 UVgO dürfen an Entscheidungen über die Beschaffung nur unvoreingenommene Personen mitwirken.

Organmitglieder oder Beschäftigten des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen bzw. deren Angehörige, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die genannten Personen z.B.

- Bewerber oder Bieter sind,
- einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten
- beschäftigt oder tätig sind

bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs. In diesen Fällen kann der Beschäftigte nicht am Vergabeverfahren teilnehmen.

Rechtsverbindliche Bestellungen/ Verträge dürfen ausschließlich durch die bevollmächtigten Beschaffungsstellen ausgelöst werden!

Rechnungen, resultierend aus Bestellungen, die dennoch von der Struktureinheit ohne Einbeziehung der zuständigen Beschaffungsstelle direkt ausgelöst wurden, bezahlt das Universitätsklinikum nicht! Mögliche Ausnahmen werden gesondert geregelt.⁹

Für unsere Geschäftspartner und Lieferanten wurden nachvollziehbar die Beschaffungsgrundsätze des Universitätsklinikum Jena zusammengefasst, an denen sich auch unsere Beschäftigten orientieren sollen.

10.2. Empfang von Außendienstmitarbeitern

Der Empfang von Außendienstmitarbeitern von Industriepartnern sollte ausschließlich nach Anmeldung und Genehmigung der zuständigen Beschaffungsstellen erfolgen. Diesen Anspruch hat das UKJ in seinen Beschaffungsgrundsätzen für Lieferanten und Geschäftspartner formuliert. Das UKJ hält auf seiner Homepage ein elektronisches Anmeldesystem bereit.

Für Vertreterbesuche: **Vertreterbesuche (uni-jena.de)**

Für Besuche von Pharmareferenten: **Kontakt (uni-jena.de)**

Im Übrigen gelten für Entscheidungen über das Produktportfolio, unter anderem für Arzneimittel, Medizinprodukte, Heil- und Hilfsmittel sowie technische Geräte, die **Arbeitsanweisung**

⁹ Sonderregelung zur Beschaffung aus Landesmitteln für Forschung und Drittmittel

„Beschaffungsrichtlinie und Organisationsregelungen des Universitätsklinikum Jena“ sowie die Beschlüsse der Arzneimittel- und Laborkommission.

10.3. Kostenfreie Instruktions- und Fortbildungsveranstaltungen von Unternehmen

Die Hersteller von Produkten (Geräte, Medizinprodukte) bieten nicht selten zur Gewährleistung einer sicheren und fehlerfreien Anwendung Produktschulungen bzw. Instruktions- und Fortbildungsveranstaltungen an. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen unproblematisch:

- Diese Leistungen und die kostenfreie Teilnahme sind bereits im Beschaffungsverfahren vereinbart.
- Sollten im Einzelfall Medizinprodukte ohne eine solche schriftliche Vereinbarung beschafft worden sein oder durch technische Weiterentwicklung und zur Gewährleistung einer gesicherten Anwenderqualität erforderlich werden, müssen derartige Anwenderschulungen durch das Universitätsklinikum Jena angemessen vergütet werden.
- Diesbezügliche Verträge werden ausschließlich durch die befugten Beschaffungsstellen abgeschlossen.
- Finden durch pharmazeutische Unternehmen und Medizinprodukte Hersteller Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gelände des UKJ statt, sollen die Veranstaltungen durch das UKJ verantwortlich mitgestaltet werden, damit kein Risiko der unangemessenen Beeinflussung auf Inhalte der Fort- und Weiterbildung bestehen. Wenn die Mitverantwortung nicht möglich ist, sollten die Veranstalter darauf hinweisen, dass der Inhalt nicht mit der gastgebenden Einrichtung abgestimmt wurde und auch nicht deren Position widerspiegelt. Dies betrifft auch Fortbildungsveranstaltungen, bei denen Medizinprodukte-Hersteller Medizinprodukte zu Fortbildungszwecken für die Veranstaltung zur Verfügung stellen.

10.4. Überlassung von Geräten, Instrumenten, Verbrauchsmaterialien und Arzneimittelmustern

Das Universitätsklinikum Jena ist auch Betreiber solcher Geräte bzw. nutzt Instrumente, die nicht in seinem Eigentum stehen, aber zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen bzw. im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten eingesetzt werden und dem Universitätsklinikum Jena zu diesem Zweck überlassen werden.

Für folgende mögliche Fälle können befristete Leihverträge für Geräte und Instrumente bzw. Überlassungsverträge ausschließlich durch die bevollmächtigte Beschaffungsstelle abgeschlossen werden:

1. Durchführung eines Projektes (mit Anfang und Ende) – Gerät/ Instrument ist zwingend zur Projektausführung erforderlich aber nicht Gegenstand des Projektes

2. Durchführung einer Studie- Gerät/ Instrument/ Verbrauchsmaterial ist Gegenstand bzw. Zweck
3. Reparatur oder Garantie – Stellung eines Ersatzgerätes für Zeitraum der Behebung des Schadens
4. Teststellung zur Vorbereitung bzw. im Rahmen eines Beschaffungsvorganges
5. Rechtskonforme Werbegabe (unter Beachtung des Verbots von Werbegaben nach § 7 HWG)

Überlassungen als Mittel zur Beeinflussung oder zum Ausschluss des Wettbewerbs sind verboten und insbesondere auch in Bezug auf das Umgehen vergaberechtlicher Pflichten bei der Beschaffung von Zubehör und Verbrauchsmaterial auszuschließen.

Eine dauerhafte Überlassung bzw. regelmäßige Verlängerung des Leihvertrages zur befristeten Nutzung ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Mit der Entleiherung darf keinesfalls die Abnahme von anderen Produkten der entleihenden Firma (z.B. Verbrauchsmaterial, Reagenzien) verbunden sein. Ausnahme hiervon ist das sogenannte geschlossene System, bei dem das Gerät nur nach den Grundsätzen des Medizinproduktegesetzes sicher in Betrieb genommen werden darf, sofern die Reagenzien der entleihenden Firma für die Produktsicherheit notwendig sind. Dieses Erfordernis ist durch die anwendende Struktureinheit zu begründen.

Das Universitätsklinikum Jena übernimmt nur Verantwortung für Medizinprodukte und Geräte, die ihm bekannt und deren Annahme genehmigt sind. Die Übernahme in die Betreiberverantwortung des Universitätsklinikum Jena kann durch den Abschluss eines Leih-, Aufstellungs- oder Erprobungsvertrages erfolgen. Dabei ist insbesondere zu regeln, wem die Wartung und Instandhaltung des betreffenden Gerätes obliegt. Zuständig für den Abschluss derartiger Verträge ist der Geschäftsbereich Betreuung und Beschaffung. Dazu ist das Formblatt zur Anforderung mit den notwendigen Informationen auszufüllen (**Formular: Anforderung unentgeltliche Geräteüberlassung**).

Arzneimittelmuster dienen der Information des Arztes über den Gegenstand des Fertigarzneimittels. Sie sind zugleich ein Instrument der Werbung, der Arzt soll mit dem Produkt bekannt gemacht werden. Zum Schutz des Arztes vor dem Verdacht der Vorteilsnahme, zur Sicherstellung der Therapiefreiheit sowie zur Sicherstellung des Vertrauens des Patienten in die Integrität der ärztlichen Entscheidung und zum Schutz vor unsachlicher Beeinflussung wird die Anforderung und Annahme von Arzneimittelmustern durch die Apotheke in der **Verfahrensweisung (VA) Umgang mit Arzneimittelmustern** geregelt. Der Informationsbedarf des Arztes bezüglich neuer Arzneimittel soll dabei weiterhin gewährleistet sein. Oberster Grundsatz ist jedoch, dass die Annahme von Arzneimittelmustern nicht als Anreiz für Therapie-, Verordnungs- und Beschaffungsverhalten genutzt

werden darf.

10.5. Hospitationen

Hospitationen im klinischen Alltag zur Beobachtung der Anwendung von Medizinprodukten und Behandlungs- und OP- Methoden durch Vertreter der pharmazeutischen oder medizinischen Industrie bzw. durch externes medizinisches Personal auf Vermittlung von Medizinprodukteherstellern sollten aus korruptionspräventiven Gründen nur eingeschränkt zugelassen und wahrgenommen werden.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Erforderlichkeit für den wissenschaftlichen/ fachlichen Austausch
- Schutz des Patienten
- Patientendatenschutz (Abschluss einer Verschwiegenheitserklärung)
- Angemessenheit der Vergütung
- Keine Nebentätigkeit

Anträge auf Hospitationen werden vom Geschäftsbereich Personalmanagement entgegengenommen und unter Hinzuziehung des Geschäftsbereiches Betreuung und Beschaffung und ggf. dem Servicebereich Drittmittel/ wissenschaftliche Dienstleistungen bearbeitet. Die Hospitation ist schriftlich zu vereinbaren. Die Hospitanten dürfen aus haftungsrechtlichen Gründen den Klinikalltag lediglich begleiten und beobachten, aber nicht selbst an Geräten aktiv werden oder an der Patientenbehandlung mitwirken. Die Vergütung für die Hospitation richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip oder in Anlehnung an die GOÄ (ggf. unter Berücksichtigung des Personaleinsatzes oder in Anlehnung externer Schulungsanbieter).

11. Kooperationen

11.1. Beziehung zu niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern

Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten und anderen Krankenhäusern dienen der Förderung einer optimierten Krankenversorgung. Es ist zu beachten, dass für die Zuweisung von Patienten weder Entgelte („Kopfpauschalen“) noch andere Vorteile versprochen oder gewährt werden dürfen. Dieses würde einen Verstoß gegen die Berufsordnung der Ärzte und das Wettbewerbsrecht bedeuten und könnte zudem nach §§ 299a/b StGB strafbar sein. Es muss für die Patienten gewährleistet sein, dass keine sachfremden Anreize zur Empfehlung des Universitätsklinikum Jena führen. Zahlungen an niedergelassene Ärzte oder Krankenhäuser dürfen ausschließlich der Erfüllung von Verträgen dienen, die medizinische, technische oder Versorgungsleistungen bzw. Leistungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Inhalt haben. Die Wahlfreiheit des Patienten ist in allen Belangen sicher zu stellen.

Es sind stets schriftliche Verträge mit den Kooperationspartnern abzuschließen. Die Verträge sind auf Anforderung der Landesärztekammer offen zu legen.

11.2. Beziehungen zu Heil- und Hilfsmittelerbringern

Im Rahmen des Entlassungsmanagements von Patienten werden Heil- und Hilfsmittel verordnet. Hilfsmittel sind Mittel, die ein körperliches Funktionsdefizit ausgleichen bspw. Inkontinenzhilfen, Kompressionsstrümpfe, Schuheinlagen, Orthesen, Hörgeräte, Rollstühle, Artikel zur Stomaversorgung etc. .

Bei der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie der Erbringung von Homecareleistungen ist das Wettbewerbsgebot der Leistungserbringer zu beachten. Das bedeutet, dass die Verordnung von Leistungen neutral zu erfolgen hat.

In § 128 SGB V sind die Grundsätze geregelt, die eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Ärzten bzw. Krankenhäusern und Leistungserbringern vermeiden sollen. Folgendes ist zu beachten:

- Die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots ist unzulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden.
- Sanitätshäuser, Pflegedienste und andere Erbringer von Heil- und Hilfsmitteln dürfen Vertragsärzte und Ärzte in Krankenhäusern nicht gegen Entgelt oder für sonstige wirtschaftliche Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln leisten.
- Unzulässig ist auch die Zahlung einer Vergütung durch den Leistungserbringer an den Arzt für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln erbracht werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn zunächst besondere ärztliche Leistungen, welche die gesetzliche Krankenkasse nicht übernimmt, als Voraussetzung für die Verordnung oder Anpassung eines Hilfsmittels notwendig sind.
- Unzulässig sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Ärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

Konkret gelten am Universitätsklinikum Jena folgende Umsetzungshinweise:

- Wahlfreiheit des Patienten an der Auswahl des Leistungserbringers
- Keine Lenkung des Verhaltens oder der Auswahl durch Empfehlung außer auf Nachfrage des Patienten
- Aushändigung des Rezeptes an den Patienten, nicht an den Leistungserbringer

- Leistungserbringung des Sanitätshauses i.d.R. in dessen Räumlichkeiten
- Siehe auch Ziff. 11.4. Vermittlung von Diensten Dritter.
- Keine Übernahme von Kosten für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung oder Annahme von Honorar für eine Referententätigkeit, die im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln steht.
- Keine Teilnahme von Beschäftigten an einer Fachweiterbildung, die ein Hilfsmittelversorger komplett finanziert.

Die Führungskräfte sollen bei ihrer Beurteilung von Dienst- und Fortbildungsreisen sowie von Nebentätigkeiten darauf besonderes Augenmerk legen.

Zulässig sind weiterhin:

- vom Heilmittelversorger unentgeltlich angebotene Fortbildungen über dessen Produkte und deren Einsatzvorteile oder Schulungen (Haftungsrecht, Medizinproduktegesetz etc. pp).
- Vorhalten von Depots für
 - Notfälle: (Dringender Handlungsbedarf macht die sofortige Abgabe / Anpassung des Hilfsmittels erforderlich und die Beschaffung in einem Sanitätshaus kann dem Patienten nicht zugemutet werden.
 - Produktmuster, Vorführgeräte, Testgeräte, die dem Versicherten nur zur Erprobung übergeben werden
 - Schulungs- und Einweisungshilfsmittel

Nähere Regelungen zur Zulässigkeit von Hilfsmitteldepots sind den Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen zu entnehmen

11.3. Beziehungen zu öffentlichen Apotheken

Es ist für alle Angehörigen der Heilberufe das Verbot von Rezeptsammelstellen zu beachten, d.h. es darf kein fernmündliches Übertragen, Faxen oder Verbringen in öffentliche Apotheken, außer im Einzelfall in medizinisch begründeten Notfällen (§ 24 Abs. 2 ApBetrO) erfolgen. Allein der Wunsch des Patienten genügt nicht.

11.4. Vermittlung von Diensten Dritter

Mit der Krankenhausbehandlung sind in der Regel weitere Leistungen anderer Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen des ambulanten Therapiemanagements verbunden. Im Rahmen des Therapiemanagements werden durch Nachversorger Homecareleistungen wie z.B. Verbandswechsel, Picline Versorgung, parenterale Ernährung erbracht. Weitere Leistungsanbieter sind beispielsweise Pflegedienste, Nachsorgeeinrichtungen (Rehaanbieter) Sanitätshäuser, Transportdienstleister (z.B. Taxibetriebe) u.a.

Oftmals fragen die Patienten nach einer Empfehlung. Zur Abwendung des Verdachts auf Korruption gibt es am Universitätsklinikum Jena folgende Möglichkeiten:

- Im Rahmen des Entlassmanagements wird nach einem festgelegten Prozess insbes. für die Nachsorge ambulante/ stationäre Pflege und die Nachsorge Reha das Portal "Pflegeplatzmanager" genutzt.
- Das Universitätsklinikum Jena hält nach zuvor festgelegten Kriterien die Kontaktdaten ausgewählter Anbieter vor.
- Der Patient erhält eine vorgefertigte alphabetisch sortierte Liste in der in einem regionalen Umkreis ansässiger Anbietern zur eigenen Auswahl.

12. Werbung

Das Universitätsklinikum Jena wirbt grundsätzlich nicht für externe Unternehmen und Kooperationspartner. Den Externen ist es ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht gestattet, das Universitätsklinikum Jena als Referenzkrankenhaus zu nennen oder das Corporate Design (Logo) zu benutzen. Die Produktion von Videos von Medizinprodukteunternehmen oder anderer Unternehmen, deren Produkte am UKJ zum Einsatz kommen, sind in den Räumen des UKJ nicht zulässig, wenn diese neben Interviews mit unseren Beschäftigten auch die Arbeit am jeweiligen Produkt in unserem Haus zeigen und vom Hersteller bspw. auf dessen Website oder als Artikel veröffentlicht werden. Die Ausnahmen werden durch den Klinikumsvorstand genehmigt. Diesbezügliche Anfragen bzw. Angebote sind über die Stabsstelle Unternehmenskommunikation einzureichen.

13. Zuwendungen an Dritte

In den gesetzlichen Korruptionsvorschriften sind auch Zuwendungen (Vorteile) an Dritte erfasst („für sich oder einen Dritten“).

Darunter fallen auch:

a) Vorteile für bzw. Zuwendungen an nahestehende Personen, z.B. Angehörige¹⁰ und Dritte, die gesellschaftsrechtliche, schuldrechtliche oder tatsächliche Beziehungen zu dem Beschäftigten haben. Diese sind verboten.

¹⁰ Siehe Ziff. 6.1

b) materielle Vorteile, die einer Körperschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung zu Gute kommen, z.B. Einwerbung von Spenden an Fördervereine oder nahestehende Gesellschaften (Tochtergesellschaften). Konkret bedeutet dies, dass die Einwerbung unabhängig von der Beeinflussung von Geschäftsbeziehungen mit dem UKJ erfolgen muss, d.h. die Preisnachlässe dürfen nicht auf den Förderverein umgelegt werden und der Abschluss eines Vertrages darf nicht von Unterstützungsleistungen an den Förderverein abhängig gemacht werden. Hierbei ist hinsichtlich der Beteiligung an der Einwerbung der Mittel und bezüglich der Verwendung Vorsicht geboten, um nicht den Verdacht der sogenannten Umgehungsfinanzierung aufkommen zu lassen. Keinesfalls dürfen Preisnachlässe oder Rabatte außerhalb des Leistungsvertrages mit dem Universitätsklinikum Jena über Fördervereine angenommen werden.

14. Spenden und Sponsoring durch das Universitätsklinikum Jena

Das Universitätsklinikum Jena spendet und sponsert nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbindung und im Einklang mit den hochschulrechtlich verankerten Zielen. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet der Klinikumsvorstand.

15. Organisatorische Maßnahmen

15.1. Rolle der Führungskräfte

Den Führungskräften kommt bei der Bekämpfung von Korruption eine besondere Rolle zu. Sie sollen durch ihr eigenes Verhalten Vorbilder für ihre Beschäftigten sein und sind erste Ansprechpartner. Die Führungskräfte tragen auch Verantwortung dafür, dass die Grundprinzipien zur Korruptionsprävention etabliert und deren Einhaltung kontrolliert wird. Eine besondere Bedeutung kommt auch der sorgfältigen Personalauswahl in korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten zu sowie der Durchführung der regelmäßigen aktenkundigen Belehrungen der Beschäftigten. Die jährliche Pflichtschulung Antikorruption wird durch ein **Schulungsvideo** unterstützt. Die Dokumentation der Durchführung erfolgt im Rahmen des QM-Systems.

15.2. Antikorruptionsbeauftragte

Das Universitätsklinikum Jena hat gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen eine Antikorruptionsbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellt. Diese sind Melde- und Informationsstelle sowie Ansprechstelle für Beschäftigte und Externe in allen Angelegenheiten zur Korruptionsbekämpfung.

Es handelt sich dabei um:

Antikorruptionsbeauftragte:

Silvia Schaser

Stabsstelle Innenrevision, Compliance und Risikomanagement

Tel. 03641- 9391170

Stellvertretung:

Yvonne Zeng- Salomon

GB Personalmanagement

Tel. 03641- 9320600

E-Mail: Antikorruptionsbeauftragter@med.uni-jena.de

Homepage: <https://cms.krz.uni-jena.de/innenrevision/Antikorruptionsstelle.html>

Die Antikorruptionsbeauftragten beraten in allen Zweifelsfragen zur Korruptionsprävention insbesondere zu in dieser Richtlinie aufgenommenen Sachverhalten. Darüber hinaus werden Mitteilungen und Hinweise entgegengenommen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten innerhalb des Universitätsklinikum Jena darstellen. Diese werden auf Stichhaltigkeit geprüft und im Compliance Committee beraten. Zur Aufklärung erhält der Antikorruptionsbeauftragte ein uneingeschränktes Akteneinsichts-, Informations- und Betretungsrecht sowie ein unmittelbares Vortragsrecht beim Klinikumsvorstand. Das Beratungsergebnis des Compliance Committees wird protokolliert. Wird im Ergebnis eine Verletzung dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten oder strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt, ist der Compliance Koordinator des Klinikumsvorstandes zu informieren, der das weitere Handeln unter den Rahmenbedingungen des Verhaltenskodex Compliance bestimmt.

Die Antikorruptionsbeauftragte sowie die Stellvertreterin stellen die Schulungs- und Belehrungsmaterialien zur Verfügung und sorgen für deren regelmäßige Aktualisierung.

15.3. Verhalten bei Korruptionsverdacht

Hat ein Beschäftigter konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Korruptionssachverhaltes ist er aufgefordert, sich zunächst an seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden. Der Antikorruptionsbeauftragte ist von diesem zu informieren.

Gemäß dem Verhaltenskodex Compliance können sich die Beschäftigten zur Meldung von Verstößen, darunter zählt auch ein Verdacht von Korruption, auch an das Compliance Management unter Verwendung der dafür eingerichteten Meldekanäle wenden.

Hinweise auf Korruptionssachverhalte werden vertraulich behandelt, insbesondere sind die Angaben über die Person des Hinweisgebers im weiteren Verfahren vertraulich zu behandeln. Nur mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Hinweisgebers wird dem Antikorruptionsbeauftragten oder Dritten deren Identität mitgeteilt. Der meldende Beschäftigte hat keine Disziplinarmaßnahmen oder andere, insbesondere arbeitsrechtliche Sanktionen zu befürchten.

16. Maßnahmen und Folgen von Korruptionsvergehen

Durch ein korruptes Verhalten kann ein Straftatbestand verwirklicht werden. Dies stellt zugleich eine Verletzung dienst- und arbeitsvertraglicher Verpflichtungen dar. Durch Korruption wird das Universitätsklinikum finanziell geschädigt und erleidet einen Reputationsschaden. Daher kann ein solches Verhalten nicht geduldet werden.

Gegen einen der Korruption verdächtigten Beamten ist unverzüglich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Dienstvorgesetzten, bei allen anderen Beschäftigten sind arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Sanktionen zu prüfen.¹¹

Mögliche dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen können sein:

- Abmahnung,
- Kündigung.

Dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen werden unabhängig von bzw. neben einer strafrechtlichen Verfolgung geprüft.

Die Strafverfolgungsbehörden werden durch das Universitätsklinikum in ihrer Ermittlungsarbeit unterstützt.

Darüber hinaus können die Beschäftigten für materielle Schäden, die durch ihre pflichtwidrigen Handlungen entstanden sind, durch das Universitätsklinikum in Regress genommen werden. Die Prüfung zur Geltendmachung von Schadenersatz bzw. Entschädigungsansprüchen ist sicherzustellen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob organisatorische Defizite begünstigend für die Verwirklichung eines Korruptionssachverhaltes gewirkt haben. Hierbei festgestellte Organisations- und Führungsdefizite sind umgehend zu beseitigen.

¹¹ Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2019 Zif. 6.2.

17. Verhaltensempfehlungen zur Korruptionsprävention

Seien Sie Vorbild. Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Alle Beschäftigten haben sich bei ihrer Einstellung verpflichtet, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie alle geltenden Gesetze zu wahren und ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen

Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich die Antikorruptionsbeauftragte/ den Antikorruptionsbeauftragten und/ oder Ihre Vorgesetzte/ Ihren Vorgesetzten.

Bei Kontakten, z. B. mit Auftragnehmern, Zuweisern, Kooperationspartnern oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf nie der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleine Geschenke“ offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden – mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln. Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, seien Sie besonders sensibel für Versuche Dritter, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen.

Beachten Sie die geltenden Bestimmungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen.

Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie einen Kollegen oder eine Kollegin als Zeugen oder Zeugin hinzu.

Manchmal steht Ihnen ein Gespräch bevor, bei dem Sie vermuten, dass ein zweifelhaftes Ansinnen an Sie gestellt und dieses nicht leicht zurückzuweisen sein wird. Hier hilft oftmals auch eindeutige Distanzierung nicht. In solchen Fällen sollten Sie sich der Situation nicht allein stellen, sondern einen anderen zu dem Gespräch hinzubitten. Sprechen Sie vorher mit ihm und bitten Sie ihn, auch durch sein Verhalten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.

Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann. Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben.

Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen. Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweiten. Es ist bekanntermaßen besonders schwierig, eine „Gefälligkeit“ zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann usw.). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang

an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.

[Unterstützen Sie das Universitätsklinikum Jena bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie die Antikorruptionsbeauftragte/ den Antikorruptionsbeauftragten und/oder Ihre Vorgesetzte/ Ihren Vorgesetzten](#)

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich jeder verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel ein „korruptionsfreies Klinikum“ verfolgen. Das bedeutet zum einen, dass alle Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgaben dafür sorgen müssen, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben. Das bedeutet aber auch, dass korrupte Beschäftigte nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden dürfen. Hier haben alle die Verpflichtung, zur Aufklärung von strafbaren Handlungen beizutragen und den eigenen Bereich vor Schaden zu bewahren. Ein „schwarzes Schaf“ verdirbt die ganze Herde. Beteiligen Sie sich deshalb nicht an Vertuschungsversuchen.

Am Universitätsklinikum gibt es eine Antikorruptionsbeauftragte bzw. einen Antikorruptionsbeauftragten als Ansprechperson für Korruptionsprävention. Sie sollten sich nicht scheuen, mit diesem zu sprechen, wenn das Verhalten von anderen Beschäftigten Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten. Die Ansprechperson wird Ihren Wunsch auf Stillschweigen berücksichtigen und dann entscheiden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben. Es darf nicht dazu kommen, dass andere angeschwärzt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.

[Unterstützen Sie das Universitätsklinikum beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen](#)

Oftmals führen lang praktizierte Verfahrensabläufe dazu, dass sich Nischen bilden, in denen Korruption besonders gut gedeihen kann. Das können Verfahren sein, bei denen nur eine Person zum Vor- oder Nachteil anderer alleinentscheidet. Das können aber auch unklare Arbeitsabläufe sein, die eine Überprüfung erschweren oder verhindern.

Hier kann meistens eine Änderung der Organisationsstrukturen Abhilfe schaffen. Daher sind alle Beschäftigten aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatoren zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beizutragen.

[Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention fortbilden](#)

[Informieren](#) Sie sich über die geltenden Regelungen zur Korruptionsprävention. Wenn Sie in einem allgemein als besonders korruptionsgefährdet eingeschätzten Bereich tätig sind, nutzen Sie die Angebote der Dienststelle, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen,

Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption in Ihrem Arbeitsumfeld entdecken.

18. Rechtsvorschriften, Kodizes, Dienst- und Arbeitsanweisungen

- Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG § 66)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen
- Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen
- Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen
- Korruptionsbekämpfungsgesetz
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG § 3)
- Heilmittelwerbegesetz (HWG § 7)
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Sozialgesetzbuch (SGB V § 81 a, §128, § 197 a)
- Regelungen für das öffentliche Vergabe-/Auftragswesen gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz ThürVgG)
- Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen
- Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG)
- Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern
- Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V.“ (FSA) – „Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten, Apothekern und anderen Angehörigen medizinischer Fachkreise“
- Verhaltenskodex der Mitglieder des „Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e. V.“ AKG e. V.
- Kodex Medizinprodukte , Bundesverband Medizintechnologie e. V.

Weitere Hinweise und Verlinkungen auf Dokumente finden Sie auf der Homepage Compliance.

Arbeitsanweisungen und mitgeltende Dokumente:

- Verhaltenskodex Compliance
- Verfahrensweisung Mitteilung von Teilhaberschaften zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Pflichtschulung_AKB-p-306
- Regelung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen am Universitätsklinikum Jena
- Leitfaden zum Umgang mit Nebentätigkeiten am UKJ
- Regelung zu Dienstreisen und Fort- und Weiterbildungsreisen
- Regelung zur Veranstaltungsorganisation zur Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Drittmittelrichtlinie des Universitätsklinikum Jena
- Verfahrensweisung wissenschaftliche Dienstleistungen
- Beschaffungsgrundsätze
- Arbeitsanweisung Beschaffungsrichtlinie und Organisationsregelungen für das UKJ

19. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Korruptionsprävention tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die vorherige Version vom 21.12.2015.

20. Freigabe

	Freigabe	Freigabe	Freigabe
Datum	24.04.2024	02.05.2024	7.5.24
Unterschrift			
	C. Jendges Kaufmännischer Vorstand	Prof. Dr. Otto W. Witte Medizinischer Vorstand	Prof. Dr. Thomas Kamradt Wissenschaftlicher Vorstand